

Vorstellung btu beraterpartner



Mit unserer umfassenden Beratung betreuen wir sowohl Einzelkaufleute und mittelständische Unternehmen als auch börsennotierte Gesellschaften in allen steuerlichen Fragestellungen.

Wir sind international tätig und bieten professionelle Beratung auch bei grenzüberschreitenden Fragestellungen.

Die hohe fachliche Qualifizierung des btu beraterpartner Teams sichert Ihnen Qualität und Erfolg.

unser Qualitätsversprechen







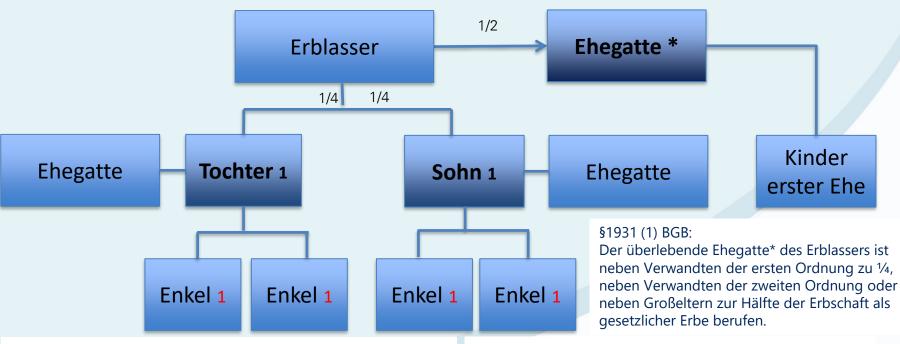






- I. Gesetzliche Erbfolge
- II. Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze
- III. Bewertung
- IV. Beispielfälle mit Gestaltungsempfehlungen





§1924 BGB:

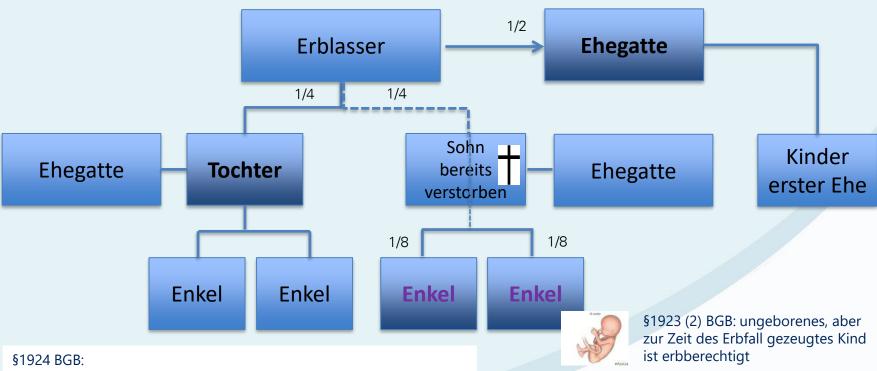
- (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

§1371 (1) BGB:

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ¼ der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.

Bei Gütertrennung und 1 oder 2 Kindern erhalten alle Erben den gleichen Teil $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$: $\frac{1}{3}$: $\frac{1}{3}$

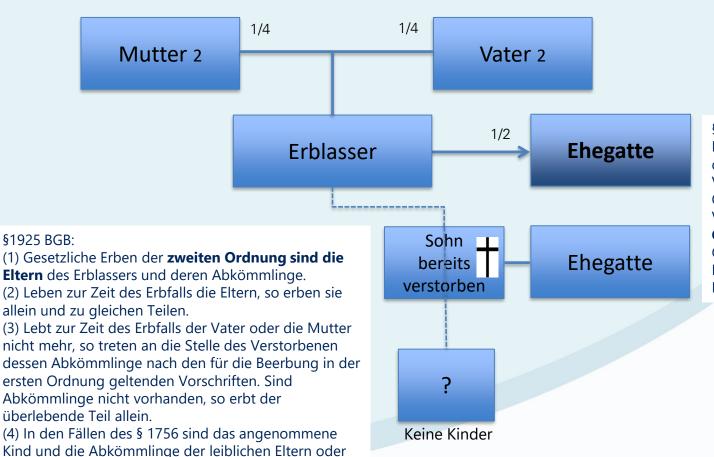




- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.
- (3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).
- (4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.





§1931 (1) BGB:
Der überlebende Ehegatte
des Erblassers ist neben
Verwandten der ersten
Ordnung zu ¼, neben
Verwandten der zweiten
Ordnung oder neben
Großeltern zur Hälfte der
Erbschaft als gesetzlicher
Erbe berufen.



Der Erblasser kann durch **Testament** seine Erben bestimmen (§1937 BGB).

Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen (§1938 BGB).

Erbe ist <u>Rechtsnachfolger</u>, kann Erbe innerhalb von 6 Wochen (6 Monate bei Erblasser im Ausland) nach bekanntwerden ausschlagen (§§1942 - 1945 BGB).

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (*Vermächtnis*) §1938 BGB.

Vermächtnis über bestimmten Vermögensvorteil ist kein Erbe!



Achtung:

Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteil.

Anrechnung von Vorschenkungen der letzten 10 Jahre!



Kompletter Ausschluss (ungewollter) Erben fast nicht möglich, es sei denn **Erbunwürdigkeit** liegt vor.

- Mord oder Mordversuch an Erblasser
- Hinderung am Testament
- Täuschung oder Drohung bei Testaments- Errichtung oder Änderung

II. Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze

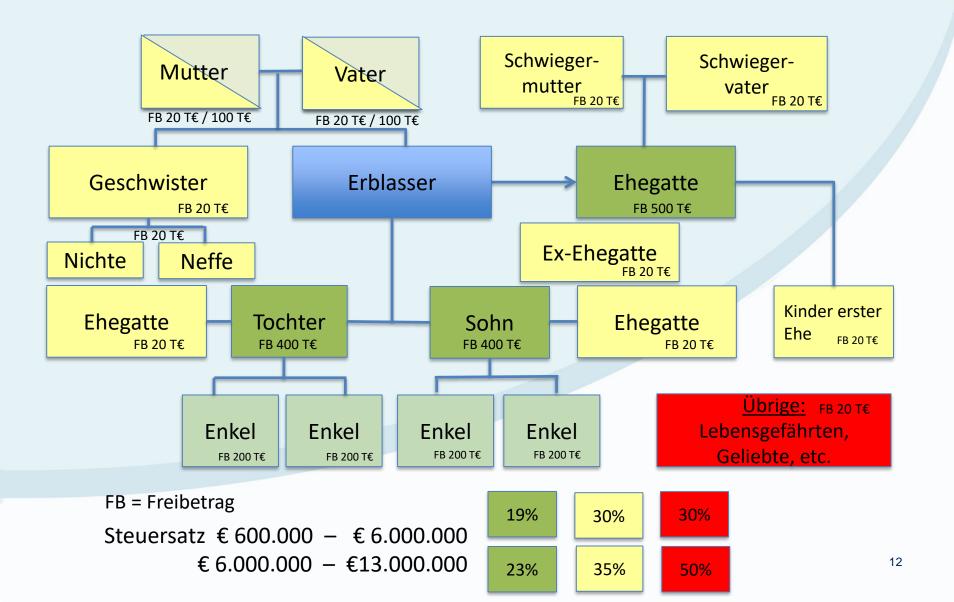


	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III	
Freibetrag * Versorgungsfreibetrag bei Todesfall	Ehegatte, Lebenspartner 500.000 € 256.000 €	Kinder, Stiefkinder, (Enkel, wenn deren Eltern verstorben) 400.000 € (Kinder) 10.300 – 52.000€	Enkel 200.000 €	Eltern, Großeltern (bei Erbfall) 100.000 €	Eltern, Großeltern, (bei Schenkung) Geschwister, Neffen, geschiedene Ehegatten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern 20.000 €	alle übrigen Personen 20.000 €
Steuersatz bei einem Vermögen						
bis 75.000 €		7%			15%	30%
bis 300.000 €		11%			20%	30%
bis 600.000 €		15%			25%	30%
bis 6.000.000 €		19%			30%	30%
bis 13.000.000 €		23%			35%	50%
bis 26.000.000 €		27%			40%	50%
über 26.000.000 €		30%			43%	50%

^{*} Bei beschränkter Steuerpflicht nur 2.000 €

II. Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze





II. Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze



Freibeträge können alle 10 Jahre ausgenutzt werden!

Zusätzlich:

- Freibeträge für Hausrat
- Freibetrag für Familienheim

II. Steuerbefreiung für das Familienheim



Familienheim = Wohnung, die gemeinsam zu Wohnzwecken genutzt wird und in der sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet

- Schenkung an Ehegatten/Lebenspartner steuerfrei keine Behaltefrist
- Erbschaft durch Ehegatte/Lebenspartner/Kind steuerfrei, wenn:
 - o der Erblasser die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nutzen konnte
 - o der Erbe unverzüglich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufnimmt
 - der Erbe das Familienheim mindestens 10 Jahre zu eigenen Wohn-zwecken nutzt!
 - o nur bei Kindern: soweit die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt

III. Bewertung von Wohngrundstücken



Wohneigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser werden vorrangig nach Vergleichswerten, danach nach Sachwerten bewertet.

III. Bewertung von vermieteten Wohngrundstücken



Vermietete Wohngrundstücke werden vorrangig nach Ertragswerten bewertet. Ertragswert des Gebäudes + Bodenwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) = Ertragswert des Grundstücks

Vermietete Wohngrundstücke im Privatvermögen werden bei Schenkungen und Erbschaften mit 90 % ihres Wertes angesetzt (keine Behaltefrist)

Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes möglich

III. Bewertung des Nießbrauch



Der Schenker kann sich den Nießbrauch vorbehalten. Der Wert des Nießbrauchs senkt den Wert der Schenkung.

Miete 1.000 € mtl. x 12 = Jahresmiete 12.000 €

Wert des Nießbrauchs:

	Mann	Frau
30 J.	× 16,306 = 195.672 €	× 16,956 = 203.472 €
50 J.	× 12,961 = 155.532 €	× 14,316 = 171.792 €
70 J.	× 7,511 = 90.132 €	× 8,990 = 107.880 €



Vater besitzt das gesamte Vermögen:

Familienheim: Wert € 1.000.000

Mietshaus: Wert € 1.000.000

Im Testament vorgesehen ist, dass zuerst die Mutter alles erbt, danach das Kind von der Mutter (Berliner Testament).



Vater besitzt das gesamte Vermögen:

Familienheim: Wert € 1.000.000

Mietshaus: Wert € 1.000.000

Im Testament vorgesehen ist, dass zuerst die Mutter alles erbt, danach das Kind von der Mutter (Berliner Testament).



Erbschaftsteuer Mutter:

Wert Eigenheim: € 1.000.000

90 % Wert Mietshaus: € 900.000

Abzgl. Familienheim (steuerfrei): - € 1.000.000

Abzgl. Freibetrag Ehefrau: - € 500.000

Abzgl. Versorgungsfreibetrag: - <u>€ 256.000</u>

Zu besteuern: € 144.000 x 11 % = € 15.840

Hinweis: Zugewinnausgleich bleibt steuerfrei



Erbschaftsteuer Kind:

Wert Eigenheim: € 1.000.000

90 % Wert Mietshaus: € 900.000

Abzgl. Familienheim (steuerfrei): - € 1.000.000

Abzgl. Freibetrag Kind: - € 400.000

Zu besteuern: € 500.000 x 15 % = € 75.000

Erbschaftsteuer beider Erbfälle in Summe € 90.840!

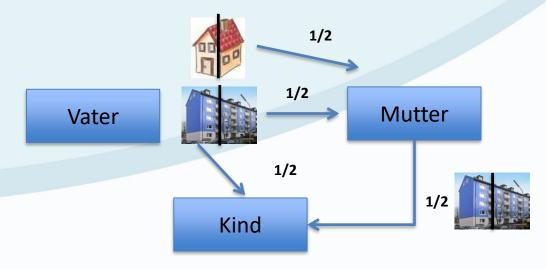


<u>Gestaltungsempfehlung:</u>

Vater schenkt 50 % des Familienheims an Mutter

Vater schenkt 50 % des Mietshauses an Mutter, 50 % an Kind, beides unter Nießbrauchsvorbehalt (Annahme: 90 % des Werts des Nießbrauchs € 100.000)

Mutter schenkt ihre 50 % des Mietshauses nach einiger Zeit unter Nießbrauchsvorbehalt an Kind weiter





Schenkungsteuerliche Auswirkungen:

- Schenkung Familienheim steuerfrei
- Schenkung in Höhe von je 50 % des Mietshauses (€ 900.000 € 100.000)
 x 50 % = € 400.000 im Rahmen des Freibetrages steuerfrei
- Schenkung von Mutter an Kind (€ 400.000) **steuerfrei**



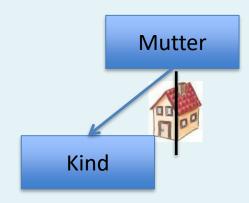
Im Todesfall des Vaters mit Testament zu Gunsten des Kindes:



- Kind erbt Familienheim steuerfrei, wenn es die Bedingungen erfüllt
- Wegfall des Nießbrauchs nach Ablauf bestimmter Fristen nicht besteuert (Staffelung)



Im Todesfall der Mutter mit Testament zu Gunsten des Kindes:



Kind erbt Familienheim steuerfrei, wenn es die Bedingungen erfüllt

Erbschaftsteuer<u>ersparnis</u> durch vorweggenommene Erbfolge € 90.840!

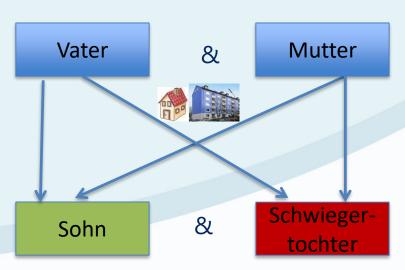


Vater und Mutter haben gemeinsames Vermögen:

Familienheim: Wert € 1.000.000

Mietshaus: Wert € 1.000.000

Es sollen Sohn und **Schwiegertochter** gemeinsam erben





Berechnung der Erbschaftsteuer:	Sohn ½	Schwiegertochter ½
---------------------------------	--------	--------------------

Wert Eigenheim:	€ 500.000	€ 500.000
-----------------	-----------	-----------

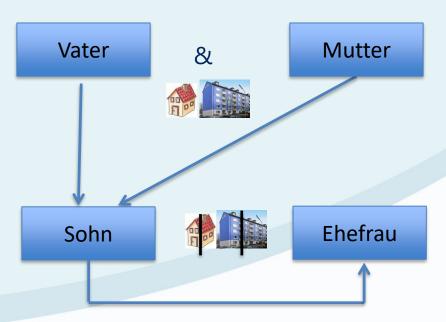
Zu besteuern:	€	0
Zu besteuerri.		U





Gestaltungsempfehlung:

Eltern vererben/schenken <u>nur</u> Sohn, dieser schenkt ½ an Ehefrau





Erbschaft/Schenkung Eltern an Sohn:

Wert Eigenheim: € 1.000.000

90 % Wert Mietshaus: € 900.000*

Abzgl. Familienheim: - € 1.000.000

(im Erbfall, wenn Bedingungen erfüllt)

Abzgl. Freibetrag Kind: <u>- € 800.000</u>

(2x € 400.000)

Zu besteuern: € 100.000* x 11 % = € 11.000

^{*} Mit Nießbrauch könnte Wert gemindert werden!



Schenkung ½ von Sohn an Ehefrau:

Wert Eigenheim: (€ 1.000.000 x ½) € 500.000

90 % Wert Mietshaus: (€ 900.000 x ½) € 450.000

Abzgl. Familienheim: - € 500.000

(wenn Bedingungen erfüllt)

Abzgl. Freibetrag Ehefrau: <u>- € 500.000</u>

Zu besteuern: € 0

IV. Kettenschenkungen Gestaltungsmissbrauch?



- 1. Übertragen Eltern ein Grundstück schenkweise auf ihr Kind und schenkt das Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an dem erhaltenen Grundstück an seinen Ehegatten weiter, kann schenkungssteuerrechtlich regelmäßig nicht von einer Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind ausgegangen werden, wenn das Kind nicht zur Weiterschenkung verpflichtet ist und die Eltern die Weitergabe des Miteigentumsanteils am Grundstück nicht veranlasst haben.
- 2. Ein bloßes Einverständnis der Eltern mit der Weiterübertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils auf das Schwiegerkind kann eine Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind nicht begründen.

BFH, Beschluss vom 30.11.2011 - II B 60/11

